Stand: 16.01.2004

Begründung

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Die Richtlinie 2001/18/EG („Freisetzungsrichtlinie“) ist am 17. April 2001 in Kraft getreten und war bis zum 17. Oktober 2002 umzusetzen. Der Verabschiedung der Richtlinie gingen mehrjährige intensive Verhandlungen voraus, an denen sich Deutschland maßgeblich beteiligt hat. Die politische Einigung kam unter deutscher Präsidentschaft zustande.

Die Richtlinie regelt die Freisetzung (zu Erprobungs- oder Forschungszwecken) sowie das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Ihr Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Erfahrungen und der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse einen angemessenen ordnungspolitischen Rahmen zu gewährleisten, der die Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erfasst, die mit der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt verbunden sein können. Rechtsgrundlage der Richtlinie ist Artikel 95 des EG-Vertrages. Regelungen auf dieser Rechtsgrundlage sind von den Mitgliedstaaten insgesamt zwingend umzusetzen.

Der Gesetzentwurf ist neben der bereits erfolgten Umsetzung der novellierten sog. Systemrichtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, das am 24. August 2002 in Kraft getreten ist, ein weiterer Schritt zur Anpassung des Gentechnikrechts an das europäische Recht.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes (Wahlfreiheit für Produzenten und damit auch für Konsumenten), insbesondere dabei unter Hervorhebung der sogenannten Koexistenz (Möglichkeit des Anbaus von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen neben konventionellem Anbau und Ökolandbau), des Schutzes ökologisch sensibler Gebiete sowie des Ausgleichsanspruches für ungewollte Auskreuzungen von gentechnisch veränderten Organismen.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht betroffen.

II. Wesentliche Änderungen des Gentechnikrechts

Die neue Freisetzungsrichtlinie enthält hauptsächlich die Sicherheit erhöhende Elemente wie Beobachtung („Monitoring“) des gentechnisch veränderten Organismus auch nach Erteilung der Genehmigung zum Inverkehrbringen, zwingende Kennzeichnung auf allen Stufen des Inverkehrbringens, Befristung der Inverkehrbringensgenehmigung auf zehn Jahre mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit sowie die Einführung eines öffentlich zugänglichen Standortregisters sowohl für Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen als auch für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, wenn diese als Produkte zugelassen sind. Ferner wurde die Öffentlichkeitsinformation und Öffentlichkeitsbeteiligung ausgebaut. Aber auch Verfahrenserleichterungen wie behördeninterne Fristsetzungen bei der Behandlung eines Antrages sind vorgesehen.

Neben der Umsetzung dieser Elemente der Richtlinie bildet die Umsetzung des neuen Artikels 26a der Richtlinie, der durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. EU Nr. L 268 S. 1) in die Richtlinie eingefügt wurde, einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes. Dieser Artikel eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, „um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.“ Von dieser Möglichkeit macht der Gesetzentwurf Gebrauch, um zukünftigen Entwicklungen, die sich aus dem möglichen großflächigen Einsatz der grünen Gentechnik insbesondere in der Land- und Lebensmittelwirtschaft ergeben können, begegnen zu können. Bei einem großflächigen Einsatz stellt sich insbesondere die Frage der Koexistenz der verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugungsformen, weil nicht nur die Ver-

wender gentechnisch veränderter Kulturen selbst von deren Einsatz betroffen sind, sondern – zusätzlich zu den Verbrauchern – regelmäßig auch solche Wirtschaftsteilnehmer, die auf ihren Einsatz verzichten möchten oder denen ihre Verwendung im Hinblick auf die Kennzeichnung als ökologisch erzeugte Produkte verboten ist. Durch Gewährleistung der Koexistenz werden folglich das Prinzip der Wahlfreiheit für Verbraucher und Produzenten sowohl der Landwirtschaft als auch der Lebensmittelwirtschaft gewahrt, ob sie gentechnisch veränderte Produkte oder Produktionsmittel kaufen, verwenden oder erzeugen möchten oder nicht. Die dafür unerlässliche Kennzeichnung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, wie sie das Gesetz vorsieht, schafft die notwendige Transparenz für die Verbraucher zur Ausübung der Wahlfreiheit. Gleichzeitig wird das Eigentum an den jeweiligen Kulturen geschützt und für alle Seiten Rechts- und damit Planungssicherheit gewährleistet. Damit dient die Gewährleistung der Koexistenz allen Beteiligten.

Der Gesetzentwurf konkretisiert die Gewährleistung der Koexistenz durch die Einführung einer Vorsorgepflicht und einer guten fachlichen Praxis im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen. Damit sollen Einträge von gentechnisch veränderten Organismen vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ergänzend soll ein zivilrechtlicher Abwehr- und Ausgleichsanspruch dann bestehen, wenn durch die Einträge von gentechnisch veränderten Organismen die Nutzung einer fremden Sache wesentlich beeinträchtigt wird. Ein weiteres Element für die Gewährleistung der Koexistenz ist die Einrichtung von Standortregistern, anhand derer sich möglicherweise Betroffene über den geplanten Anbau von gentechnisch veränderten Organismen informieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung der Koexistenz ergreifen können, wie zum Beispiel Absprachen über den Anbau.

In ökologisch sensiblen Gebieten soll der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zusätzlich anzeigepflichtig sein. Dies beruht auf dem Umstand, dass bei der Prüfung eines Antrages auf Inverkehrbringen eines Produktes nicht alle konkreten Belange aller in Deutschland vorhandenen Naturschutzgebiete geprüft werden können, sondern nur allgemeine Belange des Natur- und Umweltschutzes Berücksichtigung finden.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf ergibt sich in erster Linie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 GG (Untersuchung und künstliche Veränderung von Erbinformationen).

Durch die Gewährleistung der Koexistenz der verschiedenen Produktionsmethoden werden die landwirtschaftliche Erzeugung sowie die gewerbliche Verwertung und der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten gefördert. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich insoweit aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 17 GG. Ein sachlicher Bezug besteht auch zum Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln sowie land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut gem. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG, der den gesamten Umgang mit den genannten Sachen von der Herstellung über den Handel bis zum Verbrauch betrifft und neben gesundheitlichen auch finanzielle Risiken umfasst.

Soweit Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen geregelt werden, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (bürgerliches Recht). Die Ordnungswidrigkeits- und Straftatbestände sind ebenfalls auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht) gestützt. Soweit das Bundesnaturschutzgesetz geändert wird, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG.

Die bundesgesetzliche Regelung ist auch im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse aus nachfolgenden Gründen erforderlich.

Deutschland ist europarechtlich dazu verpflichtet, die Richtlinie 2001/18/EG in nationales Recht umzusetzen. Das bereits seit 1990 bestehende Gentechnikgesetz regelt in Umsetzung europarechtlicher Richtlinien die inhaltlichen Anforderungen, die Genehmigungsverfahren und die diesbezüglichen Sanktionen hinsichtlich gentechnischer Arbeiten in gentechnischen Anlagen sowie die (experimentelle) Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und das Inverkehrbringen von Produkten, die von gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder solchen bestehen. Die Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG passt das bestehende Recht lediglich an das geänderte Europäische Recht an. Eine Umsetzung durch die Länder würde zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für die rechtliche und wirtschaftliche Einheit

des Bundes führen, zumal in den Bundesländern unterschiedliche Auffassungen über die Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG festzustellen sind. Ein verstärkter Einsatz der grünen Gentechnik kann aber auch dazu führen, dass Landwirte und Lebensmittelproduzenten mit konventionellen oder ökologischen Produktionsmethoden wirtschaftliche Einbußen erleiden oder das ökologische Gleichgewicht in besonders sensiblen Gebieten beeinträchtigt wird. Die Sorgfaltsanforderungen an den Anwender gentechnisch veränderter Organismen sind bislang nicht verbindlich geregelt. Hinsichtlich der Haftung bei Einträgen von gentechnisch veränderten Organismen besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Der Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor negativen Auswirkungen durch gentechnisch veränderte Organismen ist gegenwärtig nicht gewährleistet. Die Länder haben bislang keine Anstrengungen zur Lösung dieser Probleme unternommen. Damit ist die Funktionsfähigkeit der Rechtsgemeinschaft bedroht. Würden die Länder eigene, voneinander abweichende Regelungen schaffen, drohte der Wettbewerb zwischen den Ländern und zwischen den verschiedenen Produktionsformen verzerrt zu werden.

Aus den dargelegten Gründen kann im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene nicht hingenommen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen, Kosten für die Wirtschaft

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entsteht erhöhter Verwaltungsaufwand durch zusätzliche Prüfungen in Genehmigungsverfahren, die Einrichtung des Standortregisters für freigesetzte und angebaute gentechnisch veränderte Organismen sowie für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes.

Konkrete Angaben über die möglichen Kostensteigerungen von Bund, Ländern und Gemeinden können noch nicht gemacht werden, weil ihre Höhe insbesondere von der näheren Ausgestaltung einzelner Maßnahmen abhängt, die noch nicht unmittelbar durch das Gesetz erfolgt (Beobachtung nach § 16d, Vorsorgemaßnahmen nach § 16c).

Die Kosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand für zusätzliche Prüfungen in Genehmigungsverfahren dürften zumindest im Verfahren auf Inverkehrbringen eines Produktes ungefähr 20 bis

30 % höher als bisher zu veranschlagen sein. Diese Einschätzung bedarf allerdings erst einer Überprüfung durch die Praxis, bevor Aussagen über den tatsächlichen Bedarf getroffen werden können. Falls in Genehmigungsverfahren tatsächlich eine Kostensteigerung eintreten solltekönnte diese abgabenrechtlich aufgefangen werden. Dies gilt auch für möglicherweise zusätzliche Kosten durch das Führen der Standortregister durch die Länder, die gegenwärtig nicht abgeschätzt werden können.

2. Sonstige Kosten

Mehrkosten für denjenigen, der ein Produkt, das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht, in den Verkehr bringt oder damit umgeht, sind auf Grund der im Vergleich zu den vorher bestehenden erhöhten Sorgfaltspflichten (insbesondere Beobachtung des Produkts und Beachtung der Vorsorgepflicht) nicht auszuschließen. Konkrete Angaben zur Höhe dieser Kosten können nicht gemacht werden. Es bleibt abzuwarten, ob eine (nennenswerte) Mehrbelastung eintreten und wie sich diese dann auf die Betroffenen verteilen wird.

Die Mehrkosten für die Wirtschaft insgesamt können deshalb nicht ausgeschlossen und ebenfalls nicht abgeschätzt werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Einzelpreisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie auf Lohnnebenkosten können deshalb ebenfalls nicht abgeschätzt werden.

B. BESONDERER TEIL

Zu Artikel 1 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Zu Nummer 1, Inhaltsübersicht

Folgeänderungen zur Einfügung der neuen §§ 4, 4, 5a, 15, 16a bis 16e, 17b, 28a, 31 und 36a und Änderungen in den §§ 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2.

Zu Nummer 2, § 1

Die Vorschrift über den Gesetzeszweck, die bei der Anwendung der Bestimmungen des GenTG zu berücksichtigen ist, wurde um wichtige Elemente ergänzt.

Zu Nummer 1

Die Berücksichtigung ethischer Belange folgt aus dem Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/18/ EG und bezweckt insbesondere die ausdrückliche Betonung des in Deutschland geltenden Tierschutzrechts. Auf die Aufnahme eines weiteren Schutzgutes „biologische Vielfalt“ wurde verzichtet, da diese von dem bereits vorhandenen Rechtsgut „Umwelt in ihren Wirkungsgefüge“ umfasst wird. Die Aufnahme des Begriffs der Vorsorge in den Gesetzestext erfolgt zur Klarstellung und setzt insbesondere Artikel 1 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 und Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2001/18/EG um, die den Vorsorgegrundsatz als Regelungsgrundlage für die Richtlinie ausdrücklich benennen.

Zu Nummer 2

Darüber hinaus wird das Gesetz in § 1 Nr. 2 um den Belang der Koexistenz erweitert, die den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen sollen, die mit der Einführung der Gentechnik im landwirtschaftlichen Produktionsbereich verbunden sind. So kann der großflächige Anbau einer gentechnisch veränderten Kulturpflanze - ebenso wie bei Freisetzungen im kleineren Maßstab - zu Auskreuzungen auf benachbarte Grundstücke führen, wenn dort eine nicht gentechnisch veränderte Variante der Kulturpflanze angebaut wird. Damit werden Produzenten betroffen, die ihre Produkte konventionell erzeugen wollen oder, wie im Ökolandbau durch die Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991

über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel) vorgeschrieben, ohne Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen oder deren Derivaten erzeugen müssen. Das gesellschaftliche Nebeneinander dieser unterschiedlichen Produktionsweisen, das sich fortsetzt in der Wahlfreiheit des Endverbrauchers, indem es diese erst ermöglicht, muss jenseits der Risikodiskussion Anliegen des Gesetzgebers sein. Die Aufnahme dieses neuen Belangs dient auch einer gesellschaftlichen Befriedung. Mit der Erweiterung der Schutzzwecke um den Belang der Koexistenz unterschiedlicher Anbauweisen wird von Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG Gebrauch gemacht, eingefügt durch Artikel 43a der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, wonach die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen können, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

Zu Nummer 3

Die neue Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 2 des § 1.

Zu Nummer 4

Die Einfügung der neuen Nummer 4 dient der Rechtsklarheit und soll auf den Umstand hinwiesen, dass das Gesetz Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften umsetzt.

Zu Nummer 3, § 2

Zu Buchstabe a

Die im bisherigen Absatz 1 Nr. 4 geregelte Ausnahme wird nunmehr in § 14 Abs. 2a geregelt. Diese Verschiebung trägt der Systematik der Richtlinie 2001/18/EG Rechnung: Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG nimmt das Inverkehrbringen solcher gentechnisch veränderter Organismen, deren Inverkehrbringen in den Anwendungsbereich bestimmter produktspezifischer Sondervorschriften fällt, nur von den Vorschriften der Richtlinie über das Inverkehrbringen aus, nicht von der Anwendung der Richtlinie insgesamt. Die Einbeziehung von Tieren in den Produktbegriff durch die Fiktion dient der Klarstellung. Das Gentechnikgesetz umfasste bisher unter „Produkt“ auch transgene Tiere. Vor dem Hintergrund der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz verbietet sich nunmehr die Auslegung, ein lebendes Tier als Produkt im Sinne des Gentechnikgesetzes und damit als Sache anzusehen.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wurde aus systematischen Gründen in § 8 verschoben, dort Absatz 5. Da es sich um die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen handelt, ist die Platzierung im Abschnitt über gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen sachgerecht.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass Rechtsvorschriften außerhalb des Gentechnikrechts, z. B. des Lebensmittel- und des Saatgutrechts oder des europäischen Gemeinschaftsrechts, vom Gentechnikgesetz unberührt bleiben.

Zu Nummer 4, § 3 Nr. 3, 6, 6a, 6b, 7 und 11

Zu Buchstabe a

Wegen der gesonderten Definition des Mikroorganismus in Nummer 1a erfolgt die Klarstellung in Nummer 1, dass der Begriff „Organismus“ den Oberbegriff darstellt und Mikroorganismen beumfasst.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung setzt Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2001/18/EG um, der nunmehr ausdrücklich den Menschen aus der Definition des genetisch veränderten Organismus ausnimmt.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen setzen Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie 2001/18/EG um, der einerseits die Bereitstellung für Dritte umfasst, andererseits für gentechnisch veränderte Organismen, die in Verkehr gebracht werden, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für das Inverkehrbringen zulässt, wenn sie für gentechnische Arbeiten und Freisetzungen bestimmt sind.

Mit diesen Änderungen erfolgt - entsprechend der Vorgabe der Richtlinie - eine begriffliche Klarstellung, die der Abgrenzung zwischen solchen gentechnisch veränderten Organismen dient, die für eine Freisetzung bestimmt sind, und solchen, die aus einer Freisetzung stammen (z. B. ausgekreuzte Pflanzen).

Zu Buchstabe d

Die neue Nummer 6a enthält die Legaldefinition des Umgangs mit gentechnisch veränderten Organismen. Der Begriff wird z. B. in § 16c n.F. benutzt. Erfasst werden das Anwenden, La-

gern, Befördern, Verarbeiten, Verbrauchen und Beseitigen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen und die zum Inverkehrbringen zugelassen worden sind.

Die Definition des Begriffes „Risikomanagement“ in der neuen Nummer 6b erfolgt im Hinblick auf den neuen § 14 Abs. 2a.

Zu Buchstabe e

Klarstellung des Gewollten. Die bisherige Regelung könnte dazu führen, dass für mögliche Risiken, die von Nachkommen oder Vermehrungsmaterial eines gentechnisch veränderten Organismus ausgehen, z. B. die Mitteilungspflichten in § 21 nicht mehr bestehen.

Zu Buchstabe f

Die Änderung beinhaltet die Klarstellung, dass es sich bei den in Nummer 11 geregelten Sicherheitsmaßnahmen um allgemeine, auf Ausstattung und Arbeitstechniken gerichtete Sicherheitsmaßnahmen handelt, die nicht ausschließlich auf den Labor- und Produktionsbereich bezogen sind, sondern auch Tierhaltungsräume und Gewächshäuser umfassen. Insofern ist die Beschränkung auf Labor- und Produktionssicherheitsmaßnahmen nicht sachgerecht.

Zu Nummer 5, §§ 4 bis 5a

Die künftig wachsende Bedeutung von Anträgen auf Freisetzungen und Inverkehrbringen macht es erforderlich, die bisherigen Vorschriften über die Einbringung unabhängiger Expertise bei Zulassungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz zu modifizieren und unter dem Dach der bisherigen Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zwei in ihrer Arbeit jeweils unabhängige Ausschüsse für die Bereiche „gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen“ und „Freisetzungen und Inverkehrbringen“ einzurichten.

Zum einen ist es im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme von Anträgen auf Freisetzungen und Inverkehrbringen mengenmäßig notwendig, zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als die europäischen Zulassungsverfahren nach der RL 2001/18/EG besonders knappe Entscheidungsfristen vorsehen. Eine deutlichere Spezialisierung auf die verschiedenen

Gruppen zulassungspflichtiger Tätigkeiten soll eine effiziente Arbeit im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen gewährleisten.

Der Spezialisierungsgedanke spiegelt sich nicht nur in der Einrichtung des Ausschusses für Freisetzungen und Inverkehrbringen wider. Auch bei seiner Zusammensetzung wurde den besonderen Erfordernissen der Zuständigkeiten dieses Ausschusses Rechnung getragen.

Dass der neue Ausschuss für gentechnische Anlagen Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten nicht wie die ZKBS im Bundesgesundheitsblatt, sondern im Bundesanzeiger veröffentlicht, ist eine Anpassung an die geänderten Zuständigkeiten.

In der ZKBS-Verordnung wird ferner vorgesehen, dass über Fragen, die grundsätzliche Bedeutung für beide Ausschüsse haben, eine gemeinsame Beschlussfassung möglich ist.

Zu Nummer 6, § 6

Zu Buchstabe a)

Die Änderung stellt klar, dass sich die Risikobewertung auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter bezieht und dass nicht in jedem Falle eine Überarbeitung der Risikobewertung zu erfolgen hat, sondern lediglich dann, wenn nach erfolgter Prüfung Überarbeitungsbedarf besteht.

Zu Buchstabe b)

Die neuen Sätze 2 und 3 setzen Artikel 4 Abs. 1 (Vorsorge gegenüber schädlichen Auswirkungen durch Freisetzung oder Inverkehrbringen, Freisetzung und Inverkehrbringen nur bei Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen) und Abs. 2 S. 1 (zeitlich gestaffeltes Verwendungsverbot von Antibiotikaresistenzmarkern) der Richtlinie 2001/18/EG um.
Die Risikobewertung hat entsprechend den Vorgaben der Richtlinie nunmehr hinsichtlich der direkten oder indirekten, sofortigen oder späteren Risiken der Freisetzung und des Inverkehrbringens zu erfolgen.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit.

Zu Nummer 7, § 7

Folgeänderungen zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 8, § 8

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 8 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Die Umstellung der Anmeldepflicht bei Anlagen und ersten Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 auf bloße Anzeigepflicht erfolgt zur Verfahrensvereinfachung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung wurde aus systematischen Gründen aus § 2 Abs. nach § 8 des Gentechnikgesetzes verschoben. Die Vorschrift wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. August 2002 eingefügt und beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage, durch Rechtsverordnung bestimmte Mikroorganismen von der Genehmigungspflicht für gentechnische Arbeiten ausnehmen zu können. Die Genehmigungspflicht für gentechnische Anlagen und erste gentechnische Arbeiten ist in § 8 geregelt, so dass die Platzierung der Ausnahmeregelung an dieser Stelle systemgerecht ist. Die nach der geltenden Fassung stets vorgegebene Meldepflicht bei gentechnisch veränderten Arbeiten mit nach der Rechtsverordnung ausgenommenen Mikroorganismen sowie die Aufzeichnungspflicht von Behörden wurde aus Gründen der Verfahrensvereinfachung gestrichen. Zur Klarstellung wurde auch die Anwendbarkeit des § 36 des Gentechnikgesetzes auf solche Mikrooganismen gestrichen, da insoweit ohnehin keine Pflicht zur Deckungsvorsorge bestünde. Die Ermächtigung, Art und Umfang von Aufzeichnungspflichten regeln zu können, wurde beibehalten. In der Rechtsverordnung kann je nach Einzelfall vorgesehen werden, dass Aufzeichnungspflichten fortbestehen, reduziert werden oder ganz entfallen können. Gleichzeitig wurde die Regelung an die Änderungen in den §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes angepasst.

Zu Nummer 9, § 9

Zu Buchstabe a

Die Umstellung der Anmeldepflicht bei weiteren Arbeiten in der Sicherheitsstufe 2 auf bloße Anzeigepflicht erfolgt zur Verfahrensvereinfachung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Änderung in Buchstabe a

Zu Nummer 10, § 10

Zu Buchstaben a

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes und Klarstellung, um Wertungswiderspruch zu § 10 Abs. 5 letzter Halbsatz zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 11, § 12

Zu Buchstaben a und b

Folgeänderungen zu den Änderung in den § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung in § 8 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung in § 9 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe e

Folgeänderungen zu den Änderung in den § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes und Klarstellung, um Wertungswiderspruch zu § 12 Abs. 5 letzter Halbsatz zu vermeiden.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderungen zu den Änderung in den § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe h

Die nunmehr vorgesehenen Verfahrenserleichterungen für erste gentechnische Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 und für weitere gentechnische Arbeiten in der Sicherheitsstufe 2 sollen den Antragsteller nicht von der Verpflichtung entlasten, inhaltlich vollständige Unterlagen für die Beurteilung der sicherheitsrelevanten Aspekte der gentechnischen Arbeit vorlegen zu müssen. Außerdem ist die Anwendbarkeit des Absatzes 4 des § 12 des Gentechnikgesetzes auch auf weitere gentechnische Arbeiten in der Sicherheitsstufe 2 geboten, da hier die Abgrenzung zur genehmigungspflichtigen gentechnische Arbeiten in der Sicherheitsstufe 3 wichtig ist. Die Behörde soll deshalb die Durchführung oder Fortführung einer angezeigten gentechnischen Arbeit zunächst auch untersagen können, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass die fehlenden Unterlagen oder die Stellungnahme des Ausschusses für gentechnische Anlagen sicherheitsrelevant im Hinblick auf die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Zwecke sind. Allerdings muss sie 14 Tage nach Eingang der angeforderten Unterlagen oder der Stellungnahme des Ausschusses für gentechnische Anlagen endgültig über die angezeigte gentechnische Arbeit entscheiden.

Zu Buchstabe i

Folgeänderungen zu den Änderung in den § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 12, § 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die neue Nummer 4 setzt Artikel 6 Abs. 9 der Richtlinie 2001/18/EG um, der das Inverkehrbringen von aus gentechnisch veränderten Organismen stammendem Material regelt, wenn dieser gentechnisch veränderte Organismus lediglich Gegenstand einer Freisetzung war und für ihn noch keine Inverkehrbringensgenehmigung vorliegt. Damit soll die Umgehung der gentechnikrechtlichen Vorschriften, insbesondere die erwerbswirtschaftliche Nutzung von (großflächigen) Freisetzungsvorhaben, die ausschließlich der Erprobung des gentechnisch veränderten Organismus im Freilandversuch dienen soll, ausgeschlossen werden. Material kann dann als von dem gentechnisch veränderten Organismus stammend angesehen werden, wenn es aus diesem hergestellt oder gewonnen wurde, ohne diesen zu enthalten.

Nummer 4 untersagt das Inverkehrbringen von Produkten, die aus freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen gewonnen oder hergestellt wurden, für die keine Inverkehrbringensgenehmigung vorliegt.. Über die Verwendung solcher Produkte im Betrieb des Antragstellers einer Freisetzung oder von Produkten, die aus Auskreuzungsprodukten solcher gentechnisch veränderter Organismen gewonnen oder hergestellt wurden, im Betrieb seines Nachbarn ist gegebenenfalls im Rahmen der Freisetzungsgenehmigung zu entscheiden, soweit dies nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes zulässig ist.

Zu Buchstabe bb

Der neue Satz 5 stellt klar, dass – entsprechend dem Verhältnimäßigkeitsgrundsatz und den entsprechenden Regelungen für gentechnische Anlagen – unwesentliche Änderungen eines genehmigten Freisetzungsvorhabens keiner neuen Genehmigung bedürfen. Diese Regelung war ursprünglich in § 21 Abs. 2 vorgesehen, erfolgt aus rechtssystematischen Gründen jedoch in der Vorschrift über die Genehmigungspflichtigkeit von Freisetzungen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 setzt Artikel 12 der Richtlinie 2001/18/EG (Vorschriften über Inverkehrbringen gelten nicht, soweit Inverkehrbringen durch entsprechende produktspezifische Sonderregeln geregelt ist) um.

Die neuen Absätze 2a bis 2d setzen Artikel 12a der Richtlinie 2001/18/EG, eingefügt durch Artikel 43 der Verordnung 1829/2003/EG, in Verbindung mit Artikel 47 dieser Verordnung um.

Zu Buchstabe c

Die Änderung setzt Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 2001/18/EG um, der auch zulässt, dass eine Freisetzung eines GVO oder einer Kombination von GVO an verschiedenen Orten beantragt wird.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in Absatz 4 setzt Artikel 7 der Richtlinie 2001/18/EG (Einführung differenzierter Verfahren für die Freisetzung) um. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit einer differenzierten Öffentlichkeitsbeteiligung im vereinfachten Verfahren. Die Verordnungsermächtigung soll damit die Durchführung von vereinfachten Verfahren erleichtern, indem von der Gentechnik-Anhörungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1649) abgewichen werden kann, soweit die Beschlüsse nach Artikel 7 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2001/18/EG dies erfordern. Als eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes wird klargestellt, dass der Ausschuss für Freisetzungen und Inverkehrbringen anzuhören ist.

Indem in Absatz 5 künftig auf die Vorschriften anderer Mitgliedstaaten „zur Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG“ statt wie bisher auf ihre „gleichwertigen“ Vorschriften verwiesen wird, soll ein Wertungselement bei der Anerkennung von Genehmigungsentscheidungen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten vermieden werden.

Zu Nummer 13, § 15

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift an die Neuregelung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2 iii) in Verbindung mit Anhang III A III und Anhang III B E der Richtlinie 2001/18/EG. Diese Vorschriften schränken die vorzulegenden Unterlagen nicht auf „sicherheitsrelevante“ Unterlagen ein. Die Entscheidung der Frage, ob beschriebene Auswirkungen schädlich für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter sein können, obliegt allein der genehmigenden Behörde und nicht im Vorfeld dem Antragsteller durch die Beschränkung auf die Vorlage nur „sicherheitsrelevanter“ Angaben, wodurch es zum Vorenthalten von Informationen zu Auswirkungen kommen könnte, die zwar nicht vom Antragsteller, aber von der Genehmigungsbehörde als schädlich angesehen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 2 b) der Richtlinie 2001/18/EG (Vorlage von Umweltverträglichkeitsprüfung und Schlussfolgerungen nach Anhang II Abschnitt D der Richtlinie 2001/18/EG) um und konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der gemäß der Richtlinie 2001/18/EG durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Entsprechend den Vorgaben in Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 8 dieser Richtlinie sind bei der Risikobewertung die direkten oder indirekten, sofortigen oder späteren Risiken zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 2 a v) der Richtlinie 2001/18/EG (Vorlage eines Beobachtungsplans) um.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 2 a vii) der Richtlinie 2001/18/EG (Vorlage einer Zusammenfassung der Akte) um.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 Satz 1 setzt die Regelung setzt Anhang IV A. Nr. 2 der Richtlinie 2001/18/EG um, der voraussetzt, dass die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person in der Gemeinschaft niedergelassen ist.

Die Einfügung der neuen Nummer 3a in Absatz 3 setzt Artikel 13 Abs. 2 d der Richtlinie 2001/18/EG (Vorschlag für Befristung der Genehmigung des Inverkehrbringens) um.

Die Änderung der Nummer 4 in Absatz 3 setzt Artikel 13 Abs. 2 b der Richtlinie 2001/18/EG (Vorlage von Umweltverträglichkeitsprüfung und Schlussfolgerungen gemäß Anhang II Abschnitt D der Richtlinie 2001/18/EG) um und beinhaltet durch den Bezug auf § 6 Abs. 1 eine Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der gemäß der Richtlinie durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Entsprechend den Vorgaben in Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 8 dieser Richtlinie sind bei der Risikobewertung die direkten oder indirekten, sofortigen oder späteren Risiken zu berücksichtigen.

Die Einfügung der neuen Nummer 5a in Absatz 3 setzt Artikel 13 Abs. 2 e der Richtlinie 2001/18/EG (Vorlage eines Beobachtungsplanes) um.

Die Änderung in Nummer 6 in Absatzes 3 beinhaltet eine redaktionelle Änderung.

Die Einfügung der neuen Nummer 7 in Absatz 3 setzt Artikel 13 Abs. 2 h der Richtlinie 2001/18/EG (Vorlage der Zusammenfassung der Akte) sowie die diesbezügliche Entscheidung des Rates vom 3. Oktober 2002 (2002/812/EG) (ABl. EG Nr. L 280 S. 37) um.

Die Änderung in Absatz 4 setzt Artikel 17 der Richtlinie 2001/18/EG (vorzulegende Unterlagen bei Antrag auf Verlängerung) um.

Die Änderung in Absatz 5 statuiert die Pflicht des Antragstellers, im Genehmigungsverfahren weitere Angaben, Unterlagen oder Proben vorzulegen, soweit dies zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Zu Nummer 14, § 16

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 betont im Hinblick auf den präventiven Schutz von Nachbargrundstücken sowie der Umwelt im Allgemeinen die Pflicht, Auskreuzungsmöglichkeiten in die Beurteilung mit einzubeziehen, um diese auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Abwägung lediglich zwischen den in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgütern stattfindet und bei dieser Abwägung die ebenfalls in § 1 Nr. 1 genannten „ethischen Werte“ keine Berücksichtigung finden.

Bei Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Befristung von zehn Jahren für die Inverkehrbringensgenehmigung.

In Absatz 3 setzen die Änderungen Artikel 6 Abs. 5 und 6 (Fristen für Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Freisetzungen) sowie die Artikel 14, 15, 18 (Frist für Bewertungsbericht bei Anträgen auf Inverkehrbringen; EG-Beteiligungsverfahren) sowie Artikel 17 (Erneuerung der Zustimmung) der Richtlinie 2001/18/EG um.

In Absatz 4 werden das Bundesamt für Naturschutz und das Robert Koch-Institut in Genehmigungsverfahren sowohl für Freisetzungen als auch für das Inverkehrbringen eines Produkts Einvernehmensbehörden. Dies gewährleistet eine größere fachliche Einbindung dieser Behörden in die zu treffenden Entscheidungen.

Zu Buchstabe b

Das Abstellen auf Sicherheitsvorkehrungen ist eine redaktionelle Anpassung an § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes n. F. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes über die ZKBS .

Zu Buchstabe c

Mit dieser Regelung wird Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG umgesetzt, wonach „ein Produkt nur dann ohne weitere Anmeldung in der gesamten Gemeinschaft verwendet werden (darf), wenn für das Inverkehrbringen des betreffenden GVO als Produkt oder in Produkten eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde und wenn die spezifischen Einsatzbedingungen und die in diesen Bedingungen angegebenen Umweltgegebenheiten und/oder geographischen Gebiete genauestens eingehalten werden“. Der neue Absatz 5a erfolgt auch im Hinblick auf die Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, wonach nach Erteilung einer Zulassung gemäß dieser Verordnung der Zulassungsinhaber und die sonstigen Beteiligten alle Bedingungen oder Einschränkungen zu erfüllen haben, die in der Zulassung auferlegt werden, und insbesondere dafür zu sorgen haben, dass Erzeugnisse, für die die Zulassung nicht gilt, nicht als Lebensmittel oder Futtermittel in Verkehr gebracht werden. Die Übernahme dieser Regelung auch in das Gentechnikgesetz ist sachgerecht, da sie eine einheitliche Behandlung von gentechnisch veränderten Organismen ermöglicht. Die Veröffentlichung der Inverkehrbringensgenehmigung ist Voraussetzung für deren Beachtung und erfolgt gemäß den Vorschriften der Gen-

technik-Verfahrensverordnung in Verbindung mit Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Nummer 15, §§ 16a bis 16e (neu)

Zu § 16a

Der neue § 16a setzt Artikel 31 Abs. 3 der Richtlinie 2001/18/EG um. Danach sollen die Mitgliedstaaten öffentliche Register über Standorte sowohl von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen als auch von deren Anbau einrichten. Das Standortregister soll die Beobachtung entsprechend dem im Genehmigungsverfahren vorgelegten Beobachtungsplan sowie die behördliche Überwachung der etwaigen Auswirkungen der gentechnisch veränderten Organismen ermöglichen und stellt außerdem Transparenz für die Öffentlichkeit her. Darüber hinaus soll das Standortregister in Umsetzung des neuen Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG einen Beitrag zur Gewährleistung der Koexistenz leisten. Der Nutzer eines Grundstücks soll auf kommunaler Ebene einen leichten Zugang zu dem Register erhalten, um Kenntnis vom beabsichtigten Anbau von gentechnisch veränderten Organismen erlangen zu können. Dieser Zugang kann lediglich durch die Länder gewährleistet werden. Hinsichtlich der Reichweite der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit trägt der Gesetzentwurf sowohl den Interessen der durch die Freisetzung bzw. den Anbau potentiell Beeinträchtigten als auch den Anliegen der Genehmigungsinhaber bzw. Anbauenden Rechnung, indem ein individuelles berechtigtes Interesse Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch ist, der über die allgemein zugänglichen Inhalte des Registers hinausgeht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Auskunftsansprüche insbesondere auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes anderen Voraussetzungen unterliegen können.

Die Angabe der Größe der Freisetzungsfläche sowie der Größe der Anbaufläche in den Angaben ist erforderlich, um für Betroffene das Größenvolumen möglicher Auskreuzungen einschätzen zu können, insbesondere auch zur Beurteilung von Abständen, die in Absprache getroffen werden können. Die Aufbewahrungsfristen für die erhobenen Daten resultieren aus dem Umstand, dass auch nach Ablauf von über fünf Jahren auf einer Fläche, auf der gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut wurden, ein Durchwuchs bei bestimmten Pflanzen möglich ist, der zu Auskreuzung in benachbarte Felder führen kann.

Zu § 16b

Die Vorschrift, die in Zusammenhang mit der Änderung des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes zu sehen ist (siehe unten Artikel 2 Nr. 2), dient in angemessener Weise u.a. der Umsetzung bzw. Verwirklichung der Ziele und Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, insbesondere deren Artikel 2, 6, und 23, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, insbesondere deren Artikel 1, 3, 8 und 10, sowie der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere deren Artikel 4 und Artikel 19 Abs. 3 Buchstabe c. Die Vorschrift ist unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes zur Sicherung der §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Zwecke und Ziele erforderlich. Der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in oder an ökologisch sensiblen Gebieten, der Auswirkungen auf diese Gebiete haben kann, soll umfassend erfasst werden, so dass auch Handlungen einbezogen sind, die zwar nicht der land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung dienen, jedoch in ihren Auswirkungen diesen vergleichbar sind. Ein Entschließungsermessen zur Versagung der Genehmigung würde der besonderen Bedeutung der in Satz 1 genannten Gebiete unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG nicht in angemessener Weise gerecht. Dagegen muss der Behörde aus Vorsorgegründen ein Beurteilungsspielraum überlassen werden, um irreversible Schäden weitestgehend ausschließen zu können. Angesichts potenziell irreversibler Auswirkungen, deren Auftreten trotz ursprünglich positiver Risikobewertung auch die Richtlinie 2001/18/EG erkennbar nicht ausschließt, ist für die genannten Gebiete ein erhöhter Vorsorgemaßstab anzulegen.

Zu § 16c

§ 16c setzt Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG um, eingefügt durch Artikel 43a der Verordnung 1829/2003, wonach die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen können, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

Um einen verantwortungsvollen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, die zum Inverkehrbringen zugelassen sind, zu erreichen, sind insbesondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erforderlich. Die Vorschrift richtet sich an drei unterschiedliche Adressatenkreise: Erstens wird eine Vorsorgepflicht begründet, die für alle gilt, die mit gentechnisch veränderten Organismen umgehen (Absätze 1 und 4). Zweitens wird die gute fachliche Praxis umschrieben, die sich an diejenigen wendet, die Pflanzen anbauen oder Tiere halten (Absätze 2 und 3). Drittens wird die Mitlieferung einer Produktinformation von denjenigen verlangt, die gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringen (Absatz 5). Außerdem enthält die Vorschrift eine Verordnungsermächtigung (Absatz 6).

Absatz 1 begründet eine Vorsorgepflicht beim Umgang mit vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Organismen, die zum Inverkehrbringen zugelassen sind. Sie richtet sich an alle, die gentechnisch veränderte Organismen anbauen, weiterverarbeiten oder mit diesen handeln . Hiernach dürfen die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, die Beimischung und sonstige Einträge die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Rechtsgüter und Belange nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Ausbreitung von gentechnisch veränderten Organismen muss deshalb möglichst vermieden und, wenn unvermeidbar, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Vorsorgepflicht bezieht sich nur auf eine Ausbreitung von gentechnisch veränderten Organismen, die die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Rechtsgüter und Belange beeinträchtigt. So nimmt das Gesetz eine Ausbreitung, die ausschließlich eigene Sachgüter des Anwenders beeinträchtigt, ohne dass Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Rechtsgüter und Belange eintreten, hin. Für die Frage, wann eine Beeinträchtigung wesentlich ist, bieten im Bereich der Landwirtschaft, der Fischerei, der Imkerei und der Lebensmittelwirtschaft die europäischen Schwellenwerte zur Kennzeichnungspflicht Orientierung. Nähere Festlegungen zum Begriff der wesentlichen Beeinträchtigung finden sich in § 36a n.F. Der Anwender hat die Wahl, welche Maßnahmen er ergreift, solange diese geeignet sind, die genannten Beeinträchtigungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Absatz 2 nennt für den Bereich des Anbaus von Pflanzen und der Haltung von Tieren eine Handlungsmöglichkeit, wie die Vorsorgepflicht erfüllt werden kann: die Einhaltung der guten fachlichen Praxis. Ob der Anbau von Pflanzen und die Haltung von Tieren zu erwerbswirtschaftlichen oder nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken erfolgt, ist unerheblich, da in beiden Fällen ähnliche Beeinträchtigungen für die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zwecke eintreten können und die im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu ergreifenden Maßnahmen sich nicht unterscheiden. Viele Landwirte und Lebensmittelproduzenten haben sich für konventionelle oder ökologische Produktionsmethoden entschieden und wollen auch in Zukunft auf die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen verzichten, bzw. sie ist ihnen verboten. Sie erleiden einen Schaden, wenn sie ihre Produkte wegen Einträgen von gentechnisch veränderten Organismen als gentechnisch verändert kennzeichnen müssen oder möglicherweise nicht mehr als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus anbieten dürfen. Die gute fachliche Praxis soll derartige Auswirkungen verhindern. Sie dient zugleich der Wahlfreiheit von Verbrauchern und Produzenten der Land- und Lebensmittelwirtschaft, ob sie gentechnisch veränderte Produkte kaufen, verwenden oder erzeugen möchten oder nicht, und trägt zur Befriedung bei.

Absatz 3 beschreibt die wichtigsten Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinsichtlich des Umgangs mit in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen beim Anbau von Pflanzen und bei der Haltung von Tieren. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bedeutung und das Zusammenwirken der einzelnen beim Anbau von Pflanzen zu beachtenden Faktoren ist wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt, so dass sich die Rangfolge der Maßnahmen gegenwärtig noch nicht vorhersagen lässt. Die gute fachliche Praxis muss den vielfältigen möglichen Eintragswegen von gentechnisch veränderten Organismen Rechnung tragen. Im Pflanzenbau etwa betrifft dies Saatgutproduktion, Anbau, Ernte, Transport und Lagerung. Zur guten fachlichen Praxis können auch der Schutz umliegender nicht-landwirtschaftlicher Flächen vor Einträgen von gentechnisch veränderten Organismen oder durch deren Auskreuzung gehören. Dem Anwender gentechnisch veränderter Pflanzen bleibt es unbenommen, mit seinen Nachbarn Vereinbarungen zu treffen, um durch beiderseitige Abstimmung des Anbaus das Risiko von Auskreuzungen in deren Kulturen zu minimieren und damit die Einhaltung der Kennzeichnungsschwellenwerte für Lebensmittel und Futtermittel zu ermöglichen. Derartige Vereinbarungen können auch Verfahren der vorprozessualen Streitschlichtung vorsehen. Eine umfassende Darstellung der hinsichtlich der Koexistenz zu berücksichtigenden Faktoren und einen nicht erschöpfenden Katalog mit möglichen Betriebsführungs- und sonstigen Maßnahmen enthält die Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (ABl. EU Nr. L 189 S. 36). Die Konkretisierung der guten fachlichen Praxis erfolgt gemäß Absatz 6 durch Rechtsverordnung. Doch auch schon vor deren Erlass muss der Anwender die erforderliche Sorgfalt beachten und die erkennbaren Maßnahmen ergreifen, um der Vorsorgepflicht nach Absatz 1 nachzukommen.

Absatz 4 stellt besondere Anforderungen an die Person und die Ausstattung des Anwenders. Der Anwendungsbereich ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf den erwerbswirtschaftlichen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen beschränkt. Erwerbswirtschaftlich ist eine auf Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, unabhängig davon, ob sie als Gewerbe, Urproduktion oder freier Beruf zu qualifizieren ist. Sowohl Person als auch Ausstattung des Anwenders müssen so beschaffen sein, dass er die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erfüllen, also insbesondere die gute fachliche Praxis einhalten kann. Der Anwender muss fähig und willens sein, Einträge von gentechnisch veränderten Organismen in andere Kulturen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Unter anderem muss er sich dazu Kenntnis

über die Auskreuzungs- und sonstigen Ausbreitungseigenschaften verschaffen. Auch muss der Anwender über geeignete Betriebsmittel und eine entsprechende Betriebsorganisation verfügen. Die Anforderungen können nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Absatz 5 nimmt die Inverkehrbringer von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, in die Pflicht, die in der Genehmigung enthaltenen Bestimmungen über den Umgang mit ihnen wiederzugeben und die Maßnahmen beim Umgang zu konkretisieren, die zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Absatz 1, insbesondere zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis, erforderlich sind. Der Genehmigungsinhaber des gentechnisch veränderten Organismus kann beurteilen, wie sein Eintrag in fremde Kulturen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Durch Mitlieferung einer entsprechenden Produktinformation wird der Anwender in die Lage versetzt, der Vorsorgepflicht nachzukommen. Die Pflicht trifft in der Kette zwischen Genehmigungsinhaber und Anwender alle Personen, die Produkte, die die betreffenden gentechnisch veränderten Organismen enthalten oder daraus bestehen, weiterveräußern. Die Einzelheiten können nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Absatz 6 enthält Verordnungsermächtigungen zu Gunsten der Bundesregierung. Die Zustimmung des Bundesrats ist gem. Artikel 80 Abs. 2 GG erforderlich, weil das Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes seinerseits zustimmungsbedürftig ist. In entsprechenden Rechtsverordnungen können die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 3, die Eignung von Person und Ausstattung sowie deren Nachweis nach Absatz 4 und die inhaltliche Gestaltung der Gebrauchsanleitung nach Absatz 5 ausgestaltet werden.

Zu § 16d

Die Vorschrift setzt die Artikel 13 Abs. 2, 19 Abs. 3 und 20 sowie den Annex VII der Richtlinie 2001/18/EG um. Wegen der zentralen Bedeutung der Beobachtung für den Schutz der in § 1 genannten Rechtsgüter bedürfen die Grundzüge und –zwecke einer gesetzlichen Regelung, wie in § 16d Abs. 1 und 2 vorgesehen. Durch die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 werden die Grundlagen zur Erarbeitung und Vertiefung von Beobachtungskonzepten, insbesondere für die allgemeine Beobachtung durch den Betreiber oder zusätzlich durch Behörden, geschaffen. Eine Koordinierung dieser Arbeiten ist erforderlich, um eine effiziente Ausgestaltung der Beobachtung zu gewährleisten. Im Vordergrund steht die Einbeziehung in die allgemeine Umweltbeobachtung.

Zu 16e

Absatz 1 beschreibt den Prüfauftrag an die Behörde entsprechend den nach Artikel 19 Abs. 3 der Richtlinie 2001/18/EG aufgestellten Angaben für den vorgeschriebenen Genehmigungsinhalt und bildet damit die materiell-rechtliche Grundlage für die Umsetzung dieser Vorschrift durch die Genehmigungsbehörde.

Absatz 2 setzt die Artikel 15 Abs. 4 und 17 Abs. 6 letzten Satz der Richtlinie 2001/18/EG um. Es handelt sich um zentrale Vorschriften der Richtlinie, die die Befristung der Inverkehrsbringensgenehmigung auf höchstens zehn Jahre und bei Verlängerung der Genehmigung im Einzelfall eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist vorsehen. Außerdem wird der Fristbeginn für genehmigtes Saatgut und forstliches Vermehrungsgut geregelt (Eintragung in einen Pflanzensortenkatalog bzw. in ein Ausgangsmaterialregister).

Absatz 3 eröffnet der Behörde die Möglichkeit, den Genehmigungsinhalt hinsichtlich der besonderen Bedingungen für den Umgang mit dem Produkt und seine Verpackung ändern zu können, wenn dies zur Abwehr nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck des Inverkehrbringens unvertretbarer schädlicher Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter erforderlich ist. Dadurch wird der bisherige § 19 Satz 2 teilweise ersetzt, soweit es sich nicht mehr um Nebenbestimmungen handelt.

Zu Nummer 16, § 17 Abs. 1

Umsetzung von Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2001/18/EG. Danach kann ein Antragsteller in den Genehmigungsverfahren für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und für das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder aus solchen bestehen, auf bereits vorliegende Unterlagen eines Dritten Bezug nehmen, sofern diese nicht vertraulich sind oder der Dritte seine Zustimmung erteilt hat. Die vorherige Regelung sah eine Bezugnahme auf Unterlagen Dritter nur dann vor, wenn die Zustimmung des Dritten vorlag.

Zu Nummer 17, § 17a Absatz 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt Artikel 25 Abs. 4, 1. Spiegelstrich der Richtlinie 2001/18/EG um, wonach nunmehr im Gegensatz zur vorherigen Regelung auch der beabsichtigte Verwendungszweck des gentechnisch veränderten Organismus nicht der Vertraulichkeit unterliegt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an Artikel 25 Abs. 4 dritter Spiegelstrich der Richtlinie 2001/18/EG. Nach dieser Regelung unterliegt auch die in den Genehmigunsgverfahren vorzulegende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht der Vertraulichkeit. Der Begriff wurde an die deutsche Terminologie („Risikobewertung“) angepasst.

Zu Nummer 18, § 17b (neu)

Absatz 1 regelt die Kennzeichnungspflicht nunmehr ausdrücklich im Gesetz. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Kennzeichnungspflicht, die sich im Übrigen auch aus § 15 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes, § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Gentechnik-Verfahrensordnung i. V. m. Anlage 3 ergibt, um ein zentrales Anliegen der Richtlinie 2001/18/EG handelt. Die Verordnungsermächtigung setzt Artikel 21 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG um, der die Möglichkeit eröffnet, solche Produkte von der Kennzeichnungspflicht ausnehmen zu können, bei denen zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Anteile von gentechnisch veränderten Organismen nicht ausgeschlossen werden können. Die Höhe des Grenzwertes für diese Anteile wird auf EG-Ebene festgelegt.

Absatz 2 setzt Artikel 26 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/18/EG um. Die Regelung erstreckt die Kennzeichnungspflicht auch auf Organismen, die für gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen bestimmt sind und die deshalb keiner Inverkehrbringensgenehmigung bedürfen.

Absatz 3 setzt Artikel 21 Abs. 3 der Richtlinie 2001/18/EG um, der durch Artikel 7 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG in diese Richtlinie eingefügt wurde. Nach dieser Regelung gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung von Produkten, die genehmigte gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, nicht für Produkte, die für eine unmittelbare Verarbeitung vorgesehen sind und deren Anteil an genehmigten gentechnisch

veränderten Organismen nicht höher als 0,9 % liegt, sofern dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist.

Zu Nummer 19, § 18

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2001/18/EG um. Ausnahmen von der Pflicht zur Anhörung der Öffentlichkeit bei Anträgen auf Genehmigung von Freisetzungen lässt die Richtlinie 2001/18/EG nur bei der Durchführung von differenzierten Verfahren zu und, soweit die Vertraulichkeit dies verlangt.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 enthält den Hinweis, dass nach § 14 Abs. 4 Satz 2 von § 18 Abs. 2 und 3 abweichende Regelungen getroffen werden können.

Zu Nummer 20, § 19

Die Streichung erfolgt im Hinblick auf § 16e, der klarstellt, dass es sich bei den genannten Entscheidungen nicht um Nebenbestimmungen handelt.

Zu Nummer 21, § 20 Abs. 2

Die Änderung setzt Artikel 23 Abs. 1 1. Unterabsatz der Richtlinie 2001/18/EG um. Die Richtlinie stellt als Voraussetzung für das Eingreifen der sog. Schutzklausel nunmehr ausdrücklich auf das Vorliegen neuer oder zusätzlicher Informationen, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben, oder auf eine Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse ab.

Zu Nummer 22, § 21

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG hinsichtlich beabsichtigter und unbeabsichtigter Änderungen um, die Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter haben könnten.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 4 und 4a setzen Artikel 10 der Richtlinie 2001/18/EG um. Hiernach hat der Antragsteller (unmittelbar) nach Abschluss einer Freisetzung und danach in den in der Genehmigung genannten Zeiträumen der zuständigen nationalen Behörde die Ergebnisse der Freisetzung im Zusammenhang mit der Gefährdung der in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter und Belange mitzuteilen, wobei ein geplantes Inverkehrbringen besonders zu berücksichtigen ist. Dabei sind die auf EG-Ebene festgelegten Formen zu beachten.

Die Änderung in Absatz 4b setzt Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2001/18/EG um, wonach der Anmelder dafür zu sorgen hat, dass die Beobachtung seines Produktes und die Berichterstattung entsprechend den in der Genehmigung festgelegten Vorgaben erfolgt.

Die Änderung in Absatz 5 beinhaltet eine Anpassung an die Änderung des § 1 des Gentechnikgesetzes und die Änderungen im Dritten Teil des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 23, § 22

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 2 und 14.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 16a, der den Schutz ökologisch sensibler Gebiete betrifft. Im Hinblick auf diesen Schutz soll eine Konzentrationswirkung der Inverkehrbringensgenehmigung nicht eintreten.

Zu Nummer 24, § 24 Abs. 3

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 25, § 25 Abs. 2

Verdeutlichung der Überwachungskompetenzen und Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2001/18/EG, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie gewährleistet ist. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass zum Beispiel die Vorlage von Referenzmaterial zur Identifizierung des tatsächlich eingesetzten gentechnisch veränderten Organismus für eine effektive und schnelle Überwa-

chungstätigkeit der Länder unerlässlich ist, die in der Vergangenheit durch die Weigerung von Betreibern, Referenzmaterial zur Verfügung zu stellen, vielfach nicht möglich war. Die sonstigen Hilfsmittel sind nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen.

Die Ersetzung der Nummern 10 und 11 durch die Nummern 8 und 9 beseitigt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 26, § 26

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Änderung der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die neue Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG.

Zu Nummer 27, § 27 Abs. 5 (neu)

Die Regelung setzt Anhang IV A. Nr. 2 der Richtlinie 2001/18/EG um, der voraussetzt, dass die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person in der Gemeinschaft niedergelassen ist. Diese Regelung entspricht auch der Intention des Artikels 4 Abs. 6 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel.

Zu Nummer 28, § 28

Die Änderung in Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1. Die Erweiterung der Unterrichtungspflicht bei Verstößen gegen auf Grund des Gesetzes erlassene Genehmigungen trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur gegen Auflagen, sondern auch gegen andere Bestimmungen einer Genehmigung verstoßen werden kann. Die Streichung der Unterrichtungspflicht bei nach § 26 GenTG angeordneten Maßnahmen ist erforderlich, da deren Regelungsgehalt bereits von der Nummer 1 erfasst wird.

Zu Nummer 29, § 28a (neu)

Die Vorschrift setzt die Artikel 4 Abs. 5, 8 Abs. 2, 20 Abs. 4 sowie 23 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG um. Sie hat § 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes als Vorbild. Es handelt sich dabei um Vorschriften, die die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Fällen betreffen, in denen gentechnisch veränderte Organismen ungenehmigt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden (Art. 4 Abs. 5), neue Erkenntnisse der Behörde vorliegen, die Gefahren für die menschliche Gesundheit und Umwelt mit sich bringen (Art. 8 Abs. 2 und 23 Abs. 1) oder generell die Transparenz der behördlichen Überwachung sichergestellt werden soll (Art. 20 Abs. 4). Die Vorschrift geht dabei von dem Grundsatz aus, dass der Schutzanspruch des Betreibers bei Maßnahmen, die in erster Linie der Gefahrenabwehr dienen (Absatz 1) in höherem Umfang zurücktreten muss als bei Informationen über bloße Verdachtsmomente (Absätze 2 ff.). Darüber hinaus erfolgt auch eine Anpassung an den geänderten § 1 des Gentechnikgesetzes und in den Absätzen 3 ff die Anpassung an das Datenschutzrecht.

Zu Nummer 30, § 28b

Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 28a und Änderungen der §§ 4 ff. des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 31, § 29 Abs. 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 1 des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff. des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 32, § 30

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff. des Gentechnikgesetzes.

Zu Buchstabe b)

Die Nummer 14 wird an die Änderung des § 16 Abs. 2 GenTG angepasst. Die Änderungen in Nummer 15 passen die Ermächtigungsgrundlage an die geänderten Vorschriften für die Um-

weltverträglichkeitsprüfung (Risikobewertung im Sinne des GenTG) in Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 8 der Richtlinie 2001/18/EG an und schaffen die Grundlage der Geltung der Kriterien für die Risikobewertung auch für den Zeitraum nach dem Inverkehrbringen des Produktes. Es wird weiterhin die Möglichkeit eröffnet, die Kriterien für die Erstellung des Beobachtungsplans festlegen zu können.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 ff. des Gentechnikgesetzes.

Zu Nummer 33, § 31

Absatz 1 wird stringenter gefasst. Aus Gründen der Übersichtlichkeit des Gesetzes wird im neuen Absatz 2 die Aussage des § 4 Abs. 1 wiederholt, dass zuständige Bundesoberbehörde das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist.

Zu Nummer 34, § 36a (neu)

Die Aufnahme eines neuen § 36a rechtfertigt sich insbesondere vor dem Hintergrund von § 1 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes und Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG durch das Ziel eines verträglichen Nebeneinanders der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden. Eigentumsbeeinträchtigungen und damit verbundene Vermögensschäden sind etwa durch Einkreuzungen gentechnisch veränderter Pflanzen in ansonsten nicht gentechnisch veränderte Pflanzen dadurch gegeben, wenn für die Erzeugnisse – gegebenenfalls auch zukünftig – nur ein geringerer Verkaufserlös erzielt werden kann.

Während die §§ 32 ff. GenTG in ihrer jetzigen Fassung Schäden durch für das Inverkehrbringen zugelassene gentechnisch veränderte Organismen nicht erfassen, verbleibt bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe der allgemeinen Vorschriften, insbesondere der nachbarrechtlichen Anspruchsgrundlagen des BGB, ein beträchtlicher Auslegungsspielraum. Die dadurch bewirkte Unklarheit der gegenwärtigen Rechtslage ist dem Ziel einer verträglichen Koexistenz abträglich und soll durch eine nähere Ausgestaltung der wichtigsten Voraussetzungen der nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB beseitigt werden.

Nach den §§ 1004, 906 BGB hat ein Nachbar einen Abwehranspruch bei wesentlichen Beeinträchtigungen, die entweder ortsunüblich sind oder mit Maßnahmen abgewandt werden können,

die dem Emittenten wirtschaftlich zumutbar sind. Ein Ausgleichsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen für einen Abwehranspruch nicht erfüllt sind, aber die Beeinträchtigung eine ortsübliche Benutzung des Grundstücks des Beeinträchtigten oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Ergänzend besteht ein von der Rechtsprechung entwickelter nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch bei Einwirkungen, die über das Maß dessen hinausgehen, was ein Grundstückseigentümer nach § 906 BGB entschädigungslos hinzunehmen hat, gegen die gemäß § 1004 BGB vorzugehen dem betroffenen Eigentümer jedoch aus besonderen Gründen versagt ist, etwa wenn eine an sich abwehrfähige Einwirkung nicht rechtzeitig erkannt wurde (vgl. BGHZ 48, 98).

Durch den neuen § 36a werden zentrale Elemente dieser nachbarrechtlichen Bestimmungen konkretisiert, nämlich die Begriffe der wesentlichen Beeinträchtigung, der mit dem Emittenten wirtschaftlich zumutbaren Mitteln abwendbaren Einwirkung und der Ortsüblichkeit. Dabei wurde bei der näheren Bestimmung der wesentlichen Beeinträchtigung darauf geachtet, zumindest folgende Fälle abzudecken, in denen eine Beeinträchtigung des Eigentums durch ungewollte Auskreuzungen oder sonstige Einträge gentechnisch veränderter Organismen möglich ist:

- Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, weil für die vorgesehene Verwendung der ausgekreuzten oder in sonstiger Weise eingetragenen GVO keine Genehmigung für das Inverkehrbringen vorliegt, insbesondere wenn die betreffenden GVO aus Freisetzungen stammen (Abs. 1 Nr. 1).
- Erzeugnisse müssen als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden (Abs. 1 Nr. 2).
- Die Möglichkeit einer Kennzeichnung von Erzeugnissen als nach den Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel hergestellt entfällt (Abs. 1 Nr. 3).
- Die Möglichkeit einer Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ nach der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und über die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais sowie über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung) entfällt (Abs. 1 Nr. 3).

Soweit in den betreffenden Fallgruppen Schwellenwerte bestehen, etwa für die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel, werden die Schwellenwerte maßgeblicher Bezugspunkt für die Frage, ob eine Beeinträchtigung wesentlich ist. Schwellenwerte müssen nach der hiesi-

gen Formulierung für die Anwendung des Abwehr- und Ausgleichsanspruches nicht neu definiert werden, sondern werden in ihrer jeweiligen Höhe in Bezug genommen.

Nach der Rechtsfolgenverweisung in Absatz 4 greift die gesamtschuldnerische Haftung der §§ 830 Abs. 1 Satz 2, 840 Abs. 1 BGB, wenn nach den Umständen des konkreten Einzelfalls mehrere Verursacher in Betracht kommen und nicht von vornherein feststeht, dass jeder dieser Nachbarn nur für einen durch richterliche Schätzung abgrenzbaren Teil der Einwirkung verantwortlich ist. Beweisrechtliche Spezialregelungen zur Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach § 906 BGB erscheinen nicht erforderlich. Das allgemeine Beweisrecht (§ 286 ZPO) stellt insoweit ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung. Dazu zählt auch der Anscheinsbeweis, nach dem von feststehenden Tatsachen auf einen typischen Geschehensverlauf geschlossen werden kann. Wenn z.B. auf Feld A GVO angebaut werden und auf dem benachbarten Feld B entsprechende Einkreuzungen festzustellen sind, so dürfte regelmäßig der Beweis des ersten Anscheins dafür sprechen, dass der Anbau auf Feld A für die Einkreuzung auf Feld B ursächlich war. Es ist zwar grundsätzlich möglich, den Anscheinsbeweis zu erschüttern. Dafür genügt aber nicht schon der Hinweis auf einen anderen denkbaren Geschehensablauf. Notwendig wäre vielmehr, dass die Gegenpartei konkrete Tatsachen behauptet und nötigenfalls beweist, aus denen sich die Möglichkeit eines vom gewöhnlichen abweichenden Verlaufs ergibt und dass diese andere Möglichkeit ernsthaft in Betracht kommt (BGH NJW 1978, 2032). Um im obigen Beispiel zu bleiben: Die bloße Behauptung, der Eintrag von GVO könne auch durch verunreinigtes Saatgut auf Feld B gelangt sein, dürfte für sich nicht ausreichen, um den Anscheinsbeweis zu erschüttern. Eine solche Behauptung müsste schon mit Tatsachen unterlegt werden, etwa damit, das Saatgut der Herstellerfirma habe in der Vergangenheit schon häufiger Verunreinigungen aufgewiesen.

Zu Nummer 35, § 38 Abs. 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Sicherstellung, dass vor Beginn von weiteren Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 eine Risikobewertung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gentechnikgesetzes durchgeführt wird, zumal solche Arbeiten nach § 9 Abs. 1 ohne Anmeldung oder Anzeige bei der Behörde durchgeführt werden dürfen und damit nicht mehr der präventiven Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der Nummer 1.

Zu Buchstabe c

Die Streichung erfolgt, um Wertungswidersprüche zu § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes zu vermeiden, da das Betreiben einer gentechnischen Anlage die Durchführung der ersten Arbeiten mitumfasst.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Abs. 2.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Änderung des § 9 Abs. 2.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Änderung des § 16a.

Zu Buchstaben g

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 11a.

Zu Buchstabe h

Änderung zur Durchsetzung der Befugnis der Überwachungsbehörde, im Rahmen der Überwachung die Vorlage der Risikobewertung verlangen zu können.

Zu Buchstabe i

Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Verordnungsermächtigungen in den § 8 Abs. 5.

Zu Nummer 36, § 39 Abs. 3

Die Änderung konkretisiert die Strafvorschrift, indem sie nunmehr den Rahmen der Strafe ausdrücklich bestimmt.

Zu Nummer 37, § 41 Abs. 5 und 6 (neu)

Die Regelung zum Außerkrafttreten der Absätze 2a bis 2d des § 14 des Gentechnikgesetzes setzt Artikel 12a der Richtlinie 2001/18/EG um, der durch Artikel 43 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel eingefügt wurde. Artikel 12 a soll gemäß seinem Absatz 2 lediglich während eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn der vorgenannten Verordnung gelten. Die Verordnung unterscheidet zwischen ihrem Inkrafttreten und ihrer Anwendung. Sie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EG in Kraft, soll aber erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Veröffentlichungsdatum angewendet werden (Art. 49). Dieses Datum ist das Ausgangsdatum für die Berechnung der Frist für das Außerkrafttreten der Vorschriften.

Absatz 6 beinhaltet eine Übergangsregelung für das bisherige vereinfachte Verfahren nach der Entscheidung 94/730/EG der Kommission vom 4. November 1994 zur Festlegung von vereinfachten Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 292, S. 31)..

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1, § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe d (neu)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates hinsichtlich gentechnisch veränderter Organismen unter Berücksichtigung der in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Zwecke und Ziele um.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift ermöglicht die Bekanntmachung des geänderten Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.